

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

107. Stück, 18.05.1922

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 18. Mai 1922.) 107. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 201. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 10. Mai 1922, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.
- Nr. 202. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 12. Mai 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 2. Juni 1921, betreffend die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur und der Landeswohlfahrtspflege.
- Nr. 203. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1922, betreffend Änderung der für die Amtsverbandsbezirke Butjadingen, Brake und Esfleth und für Teile der Amtsverbände Barel und Delmenhorst erlassenen Schafbock-Körordnung vom 22. August 1921.
- Nr. 204. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Mai 1922, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1914, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie Lagerung von Kalziumcarbid. (Acetylen-Berordnung.)



**Nr. 201.**

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 4. Februar 1910.  
Oldenburg, den 10. Mai 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt?

**Artikel 1.**

§ 4 des Schulgesetzes wird zu Ziffer 4 durch folgende Bestimmung ersetzt:

4. die Vornahme von Schulvisitationen, die bei den höheren Schulen jedoch nicht regelmäßig, sondern nur dann vorzunehmen sind, wenn besondere Gründe dafür vorliegen,

**Artikel 2.**

§ 102, Abs. 1 des Schulgesetzes wird dahin geändert, daß die Worte: „des Ministeriums der Kirchen und Schulen“ ersetzt werden durch „des zuständigen Oberschulkollegiums (§ 103)“.

**Artikel 3.**

Dem § 102, Abs. 1 des Schulgesetzes wird folgender dritter Satz hinzugefügt:

„Gesuche von Bewerbern, die ein zur Anstellung befähigendes Lehramtszeugnis nicht besitzen, bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.“

Oldenburg, den 10. Mai 1922.

Staatsministerium.

Tanzen.      Driver.

Mehrens.



## Nr. 202.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 2. Juni 1921, betreffend die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur und der Landeswohlfahrtspflege.

Oldenburg, den 12. Mai 1922.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

## Artikel 1.

Das Gesetz vom 2. Juni 1921, betreffend die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur und der Landeswohlfahrtspflege (Ges.-Bl. Band 41 S. 179) wird wie folgt geändert:

Nr. 1. Der § 2 erhält folgenden zweiten Absatz:

Soweit Gebäude des Reichs oder Teile von Reichsgebäuden Dritten zur Nutzung übertragen sind, ist der unmittelbar zum Gebrauch Berechtigte für die Dauer seiner Berechtigung steuerpflichtig.

Nr. 2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Von der Steuer bleiben befreit:

1. die vom Reich, von den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmten Gebäude.

Das Reich bleibt ferner steuerfrei bei Gebäuden, die Dritten zur Nutzung übertragen sind;

2. Gebäude, die den Zwecken eines Unternehmens dienen, dessen Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern, den Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zufließen;
3. von der Reichsbank für ihren Geschäftsbetrieb bestimmte Gebäude;
4. von fremden Konsulaten benutzte Gebäude, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;



5. zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude sowie wissenschaftliche Forschungsinstitute und Museen;
6. Gebäude, die religiösen Zwecken oder kirchlicher Arbeit dienen;
7. als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzte Gebäude;
8. Gebäude, die von milden Stiftungen, von Erziehungs-, Besserungs-, Bewahr- oder solchen Wohltätigkeitsanstalten und -vereinen, welche die Bewahrung vor Schutzlosigkeit, sittlicher Gefahr oder wirtschaftlicher Not bezwecken, für ihre Stiftungs-, Anstalts- oder Vereinszwecke benutzt werden;
9. Gebäude, die den Zwecken eines die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmens dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird.

Liegen nur für einen Teil des Gebäudes die vorstehend genannten Voraussetzungen vor, so bezieht sich die Befreiung nur auf diesen Teil.

Nr. 3. Im § 7 Satz 1 tritt an die Stelle der Ziffer „2“ die Ziffer „3“.

Nr. 4. Hinter § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

Die Gemeinden haben für die Förderung des Wohnungsbaus Zuschläge von 50 v. H. der Landessteuer zu erheben. Mit Zustimmung des Staatsministeriums kann von der Erhebung der Zuschläge ganz oder teilweise Abstand genommen oder der Hundertsatz erhöht werden.

Die in Gemäßheit obiger Bestimmungen erhobenen Abgaben sind ausschließlich zur Förderung des Wohnungsbaus zu verwenden,

Nr. 4a. Der § 11 erhält folgenden zweiten Absatz:

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Steuer nicht aufgehalten. Die Steuerbehörde kann jedoch die Vollziehung aussetzen,

geeignetenfalls gegen Sicherheitsleistung. Nach Beendigung des Verfahrens werden etwa zuviel gezahlte Steuerbeträge zurückerstattet, zu wenig gezahlte nachgehoben.

Nr. 5. An die Stelle des § 12 tritt folgender neuer § 12:

Der nach § 2 Absatz 1 und § 7a zur Zahlung der Steuer Verpflichtete kann von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile des steuerpflichtigen Grundstücks die Erstattung der Abgabe nach dem Verhältnis verlangen, in dem der Nutzungswert der von ihnen benutzten Räume zu dem Nutzungswert des gesamten steuerpflichtigen Grundstücks steht.

Nr. 6. Hinter § 12 wird folgender neuer § 12a eingefügt:

Eine Befreiung von der Steuer oder ein teilweiser Erlaß oder eine Rückerstattung der Steuer kann beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe erfolgen. Solche sind insbesondere anzunehmen, wenn bei dem Steuerpflichtigen die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (R.G.Bl. S. 359) in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1921 (R.G.Bl. S. 313) vorliegen und sein steuerbares Jahreseinkommen für das der Veranlagung vorausgehende Kalenderjahr 20000 M nicht übersteigt, oder wenn der Steuerpflichtige infolge großer Kinderzahl oder Krankheit in seinem Haushalt eine im Verhältnis zu seinem Einkommen teure Wohnung haben muß, oder wenn die Erhebung der Steuer wegen Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Steuerschuldners eine besondere Härte bedeuten würde, oder wenn Gebäude durch Brand oder andere Unglücksfälle ganz oder teilweise zerstört werden, oder wenn Gebäude oder Gebäudeteile, die wirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, infolge der Einstellung oder Einschränkung des Betriebes nicht mehr voll ausgenutzt werden.

Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 bei einem nach § 12 zur Erstattung Verpflichteten vor, so finden die Bestimmungen des Absatz 1 entsprechende Anwendung.



Die Entscheidung erfolgt durch das Ministerium der Finanzen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1922 in Kraft.  
Oldenburg, den 12. Mai 1922.

Staatsministerium.

(Siegel) Tanzen. Meyer.

Zimmermann.

Nr. 203.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für die Amtsverbandsbezirke Butjadingen, Brake und Elsfleth und für Teile der Amtsverbände Barel und Delmenhorst erlassenen Schafbock-Verordnung vom 22. August 1921.  
Oldenburg, den 12. Mai 1922.

Die am 22. August 1921 erlassene Schafbock-Verordnung für die zu einem Verband zur Förderung der Schafzucht zusammengeschlossenen Amtsverbände Butjadingen, Brake und Elsfleth, die Gemeinde Schweiburg, Jade, Stadt- und Landgemeinde Barel vom Amtsverband Barel, sowie die Gemeinde Altenesch vom Amtsverband Delmenhorst wird nach Anhörung der Amtsräte der Amtsverbände Butjadingen, Brake, Elsfleth, Barel und Delmenhorst geändert, wie folgt:

Artikel 14 erhält folgende Fassung: „Das Ergebnis der Anförungen sowie der Preisverteilungen wird vom leitenden Amte öffentlich bekannt gemacht.“

Oldenburg, den 12. Mai 1922.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Brand.



**Nr. 204.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1914, betreffend Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen sowie Lagerung von Kalziumcarbid. (Acetylen-Verordnung.)

Oldenburg, den 12. Mai 1922.

Nachdem hiesige Firmen den Bau von Acetylenapparaten nach einem geprüften Typ gemäß §§ 12b und 14b der obenbenannten Verordnung ausführen, ist eine Feststellung der Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ und eine Stempelung der Fabriksschilder von Acetylenapparaten durch die amtlich anerkannten Sachverständigen erforderlich.

Da bisher Gebühren für diese Tätigkeit der Sachverständigen nicht festgesetzt waren, wird der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1914 als Anlage VI nachstehende Gebührenordnung nachgefügt.

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend vom 1. Februar 1922 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Mai 1922.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Brand.



Anlage VI.**Gebührenordnung**

für die Feststellung der Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ und die Stempelung der Fabrikshilder von zugelassenen Acetylenapparaten

(§§ 12b und 14b der Acetylenverordnung vom 7. Januar 1914).

Es sind zu berechnen:

1. für die Prüfung des ersten Apparates . 300 M.
2. für die Prüfung des zweiten bis neunten Apparates je . . . . . 100 " "
3. für die Prüfung der folgenden Apparate je 50 " "

Besondere Reisekosten kommen neben diesen Gebühren nicht zur Anrechnung.